

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 148/08 B**

L 2 U 515/05 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 U 3560/02 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger eine Verletzung der § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 411 Abs 4 Zivilprozessordnung wegen Versagung des Fragerechts gegenüber den Sachverständigen Prof. Dr. C. , Dr. H. und Dr. Sch. geltend macht, hat er einen solchen Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung der Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann dann einen Verfahrensmangel begründen, wenn der Beteiligte alles getan hat, um die Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden, allerdings sind die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret sowie rechtzeitig zu bezeichnen (*BSG Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*).
- 3 Zunächst wird aus der Beschwerdeschrift nicht hinreichend deutlich, bezüglich welcher Sachverständigen (außer Prof. Dr. C. ) der Kläger die Verletzung seines Fragerechts rügen will. Er verweist an einigen Stellen auf Dr. S. , Prof. Dr. G. und Dr. M. sowie Prof. Dr. M. . Diese Sachverständige sind jedoch nach dem Beschwerdevorbringen selbst nicht in der Berufungsinstanz tätig geworden. Der Kläger legt auch nicht dar, dass ausnahmsweise die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Fragerecht an Sachverständige noch in einer weiteren Instanz fortbesteht (*vgl BSG Beschlüsse vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269 sowie vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B -*).
- 4 Soweit der Kläger die Anhörung des Dr. Hepp sowie des nach § 109 SGG gehörten Dr. Sch. als Verfahrensmangel geltend machen will, wird aus dem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend deutlich, welche erläuterungsbedürftigen und sachdienlichen Punkte in deren Gutachten durch weitere Befragung dieser Sachverständigen zu erhellen sein könnten.



- 5 Auch eine Verletzung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. C. ist nicht in der erforderlichen Weise gerügt. Der Kläger zeigt nicht auf, aus welchen Gründen das LSG gehalten war, seinen Anträgen nachzugehen. Hierzu hätte er ausführen müssen, dass er den Antrag auf Befragung bzw Ladung des Sachverständigen einerseits rechtzeitig gestellt und andererseits bis zuletzt aufrechterhalten hat. Der Kläger beruft sich insoweit auf den Schriftsatz vom 11.4.2008. Aus der Begründung wird aber nicht deutlich, dass er die dort formulierten Anträge rechtzeitig gestellt und diese aufrechterhalten hat, obwohl er die Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 124 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9*). Außerdem wird nicht deutlich, dass er damit alles getan hat, um die Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Da es insoweit an Ausführungen fehlt, wird nicht deutlich, dass das LSG das Fragerecht des Klägers oder dessen Recht auf Ladung des Sachverständigen verletzt haben könnte.
- 6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)